



## Informationen zur Psychotherapie

Grundsätzlich sind fünf probatorische Sitzungen bei einer Verhaltenstherapie und einer tiefenpsychologisch-fundierte Therapie, bei einer analytischen Psychotherapie acht Sitzungen pro Therapeut\*in (bei Kindern und Jugendlichen und Patienten mit geistiger Behinderung zuzüglich zwei Sitzungen) ohne Anerkennung der Beihilfestelle beihilfefähig.

Eine **Kurzzeittherapie** ist **weder antrags- noch genehmigungspflichtig**.

Es sind 24 Stunden à 50 Minuten, beziehungsweise 48 Stunden à 25 Minuten bis zum 2,3 fachen Steigerungsfaktor pro Kalenderjahr beihilfefähig.

Bei Einbeziehung einer Bezugsperson sind zuzüglich sechs Stunden à 50 Minuten beziehungsweise 12 Stunden à 25 Minuten bis zum 2,3 fachen Steigerungsfaktor pro Kalenderjahr beihilfefähig.

Zusätzlich können vor der Therapie noch drei Stunden à 50 Minuten beziehungsweise sechs Stunden à 25 Minuten als Psychotherapeutische Sprechstunde im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

**Es genügt, nur die Rechnung mit der Diagnose einzureichen.**

Bei Beginn/Verlängerung einer **Langzeittherapie** ist ein Antrag notwendig. Diesen erhalten Sie vom Servicecenter Beihilfe.

Bis zur normierten Höchststundenzahl gemäß § 11 bis 12a Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) ist **kein** Bericht an den Gutachter notwendig.

Anerkannt werden nur Behandlungen durch Therapeut\*innen, die über eine der in § 11 BayBhV genannten Ausbildungen beziehungsweise Weiterbildungen verfügen.

Aufwendungen, die von einer\*inem Heilpraktiker\*in für Psychotherapie erfolgen, sind nicht beihilfefähig.

## Kontakt

Landeshauptstadt München  
POR-3/22 SC Beihilfe  
Rosenheimer Straße 118  
81669 München

E-Mail: [beihilfe.por@muenchen.de](mailto:beihilfe.por@muenchen.de)